

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zur Weiterentwicklung des Selbstverwaltungsrechts und zur
Vereinfachung des Wahlverfahrens
— Drucksache 7/288 —**

A. Problem

Ziel des Gesetzentwurfs ist vorzugsweise die Verbesserung der Vorschriften für die Wahl der Organmitglieder. Hiermit werden zahlreiche einzelne Änderungen des Selbstverwaltungsrechts verbunden, die seiner Fortentwicklung dienen.

B. Lösung

Die vorgeschlagenen Änderungen des Wahlverfahrens erleichtern den Versicherten die Stimmabgabe und den Versicherungsträgern sowie den Versicherungsbehörden die Durchführung der Wahlen, insbesondere durch die Einrichtung von betrieblichen Wahlräumen in einer vergrößerten Zahl von Betrieben unter Verzicht auf betriebliche Wahlräume in Betrieben mit einem nur kleinen Preis von wahlberechtigten Betriebsangehörigen und die generelle Einführung des Rechts auf Briefwahl ohne vorherige Anforderung der Briefwahlunterlagen.

Die Änderungen, die nicht das Wahlverfahren betreffen, verstärken insbesondere das Recht der Versicherungsgemeinschaften, ihren Versicherungsträger im Rahmen des Rechts in eigener Verantwortung selbst zu verwalten, und verbessern die Stellung der Organmitglieder sowie die Funktionsfähigkeit der Versicherungsträger.

Einstimmiger Ausschlußbeschluß.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Kosten werden für alle Versicherungsträger etwa drei Millionen Deutsche Mark nicht übersteigen; die Auswirkung auf die Haushalte des Bundes und der Länder ist geringfügig.

A. Bericht des Abgeordneten Glombig

I. Allgemeines

1.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Selbstverwaltungsrechts und zur Vereinfachung des Wahlverfahrens (Achstes Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes) ist dem Präsidenten des Deutschen Bundestages am 6. März 1973 durch den Bundeskanzler zugeleitet worden. Der Gesetzesentwurf wurde in der 21. Sitzung des Bundestages am 16. März 1973 in erster Lesung ohne Aussprache an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Haushaltsausschuß nach § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat sich mit Schreiben vom 16. Mai 1973 zu dem Gesetzesentwurf gutachtlich geäußert und ihm mit einer Maßgabe zu Artikel 1 Nr. 5 und 13 Buchstabe b, auf die in Abschnitt II eingegangen wird, grundsätzlich zugestimmt.

Der Haushaltsausschuß wird seinen Bericht nach § 96 der Geschäftsordnung gesondert erstatten.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzesentwurf in seinen Sitzungen am 21. März sowie 16. und 24. Mai 1973 beraten und die dem Bundestag zur Annahme empfohlene Gesetzesfassung einstimmig angenommen.

2.

Der Gesetzesentwurf soll vor allem der Vereinfachung des Wahlverfahrens dienen. Daneben enthält er Änderungen des Selbstverwaltungsrechts, die seine Weiterentwicklung zum Ziel haben. Der Ausschuß begrüßt diese Vorschläge; er ist jedoch einmütig der Auffassung, daß das Selbstverwaltungsrecht in absehbarer Zeit einer grundsätzlichen Überprüfung und gegebenenfalls einer Neuordnung bedarf. Der Ausschuß hat daher dem interfraktionellen Entschließungsantrag unter B II einstimmig zugestimmt.

Im Hinblick auf die notwendige generelle Überprüfung des Selbstverwaltungsrechts, die auch das Dienstrecht der Bediensteten der Sozialversicherungsträger einschließen soll — vgl. insoweit Nummer 5 der Entschließung —, hat der Ausschuß im allgemeinen davon abgesehen, sachliche Änderungen des für die Geschäftsführer und die Mitglieder der Geschäftsführungen geltenden Dienstrechts vorzunehmen. Hiervon wurde nur abgewichen, soweit das nach allgemeiner Auffassung der Stärkung der Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger dienen kann; hierauf wird bei den jeweiligen Vorschriften näher eingegangen.

Soweit der Ausschuß keine Änderungen beschlossen hat, wird auf die Begründung zum Regierungsentwurf und auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates verwiesen.

II. Die Vorschriften im einzelnen

Zu Artikel 1

Nummer 3

Buchstabe b

Ein Antrag aus der Mitte der Fraktion der CDU/CSU, den Buchstaben b entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates zu streichen, wurde abgelehnt. Die Mehrheit des Ausschusses stimmte dagegen der Regierungsvorlage zu, die Wahl von Beauftragten der Organisationen auch in der gesetzlichen Krankenversicherung zuzulassen. Durch die vorgesehene Änderung soll einheitliches Recht für alle Sozialversicherungsträger geschaffen werden. Vor allem auch bei kleineren Krankenversicherungsträgern wird damit sichergestellt, daß sachkundige Personen in ausreichender Zahl zur Wahl als Organmitglieder vorgeschlagen werden können.

Die bereits nach derzeitigem Recht (§ 3 Abs. 4 Satz 2 SVwG) vorgesehene Begrenzung der Gesamtzahl der Organmitglieder, die zu den „Beauftragten“ gehören, auf ein Drittel der Zahl der Mitglieder der Organe stellt sicher, daß ein angemessenes Verhältnis zwischen Organmitgliedern, die selbst versichert sind oder Versicherte beschäftigen, und solchen Organmitgliedern, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, gewahrt bleibt. Die unter bb vorgesehene Ergänzung des Absatzes 4 Satz 1 gewährleistet außerdem, daß die enge Verbundenheit, die ein Organmitglied zu dem Versicherungsträger gewinnt, für den er ehrenamtlich tätig ist, nicht durch die Mitgliedschaft in den Organen mehrerer Krankenversicherungsträger gestört wird.

Im übrigen wird auf die Begründung des Regierungsentwurfs und die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrats Bezug genommen.

Nummer 5

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat dahin gehend Stellung genommen, daß der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung nur dann auf eine Ergänzung des Gesetzes durch die §§ 4 a und 12 — vgl. insoweit Nummer 13 Buchstabe b — verzichtet, wenn bis zum Abschluß seiner Beratungen in allen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften gleiches Satzungsrecht geschaffen worden

ist. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung stellte fest, daß einheitliche satzungsmäßige Regelungen nicht bestehen. Es wurde daneben erörtert, ob die Regelung des § 4 Abs. 5 Satz 1 SVwG derartige Satzungsregelungen ohne gesetzliche Grundlage überhaupt zuläßt und ob nicht das für die Selbstverwaltung geltende formelle Recht zur Vermeidung von späteren Streitigkeiten verbindlich im Gesetz geregelt werden sollte. Hierüber bestanden jedoch unterschiedliche Meinungen.

Nummer 6

Die Änderung der Regierungsvorlage berücksichtigt die inzwischen getroffene Regelung über die Beseitigung der Nachteile ehrenamtlich Tätiger in der gesetzlichen Rentenversicherung durch das Rentenreformgesetz vom 16. Oktober 1972.

Nummer 7

Buchstabe g 1

Die vorgesehene Änderung des § 7 Abs. 3 Satz 2 SVwG soll sicherstellen, daß auch bei Versicherungsträgern mit einer Versichertenzahl von über 3 Millionen die Zahl der erforderlichen Unterschriften in einem angemessenen Verhältnis zu der Zahl der Wahlberechtigten steht und damit auch bei diesen Versicherungsträgern aussichtslose Vorschlagslisten möglichst das Wahlverfahren nicht belasten.

Nummern 10 und 11

Entsprechend den Vorschlägen des Bundesrates, gegen die die Bundesregierung keine Einwendungen erhoben hat, soll die derzeitige Fassung des § 9 Abs. 4 Satz 2 und des § 10 Abs. 4 Satz 3 unverändert bleiben. Insoweit wird auf die Stellungnahme des Bundesrates verwiesen.

Nummer 13

Buchstabe a

Redaktionelle Ergänzung.

Buchstabe b

Vgl. die Ausführungen zu Nummer 5

Nummer 14

Der Ausschuß begrüßt es, daß die die Geschäftsführer und die Mitglieder der Geschäftsführungen betreffenden Regelungen auf der Grundlage des geltenden Rechts im Sinne des Selbstverwaltungsgedankens eindeutiger gefaßt werden. Er ist jedoch der Auffassung, daß im Hinblick auf die gewünschte generelle Überprüfung des Dienstrechts der Bediensteten der Sozialversicherungsträger präjudizierende Formulierungen zu Lasten des Selbstverwaltungsrechts vermieden werden sollten. Vgl. hierzu die Ausführungen unter I 2 und den Entschließungsantrag unter B II Nummer 5.

Buchstaben a bis c

Der Ausschuß hat sich dem Vorschlag des Bundesrates, das im Regierungsentwurf verwendete Wort

„Bediensteten“ durch das Wort „Beamten“ zu ersetzen, im Hinblick auf die nunmehr vorgesehene Überprüfung des Dienstrechts der Bediensteten der Sozialversicherungsträger nicht angeschlossen. Er ist der Auffassung, daß die Verwendung des Begriffes „Bediensteten“ eine Präjudizierung vermeidet und im Hinblick auf die entsprechende Anwendung in § 15 Abs. 5 zweckmäßiger ist. Im übrigen wurde den Änderungswünschen des Bundesrates Rechnung getragen; insoweit wird auf die Stellungnahme des Bundesrates Bezug genommen.

Buchstabe f

Ein Antrag, § 15 Abs. 6 entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates zu ändern, wurde abgelehnt. Der Ausschuß hat — auch im Hinblick auf die vorgesehene Überprüfung des Dienstrechts — bei wenigen Enthaltungen beschlossen, die in dem Regierungsentwurf vorgesehene Fassung beizubehalten. Er ist der Auffassung, daß mit dieser Fassung die derzeitige Rechtslage eindeutig wiedergegeben wird. Es könne dadurch kein Mißverständnis entstehen, daß bei der Anwendung der laubahnrechtlichen Vorschriften bei der Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsführungen der Rentenversicherungsträger dem Selbstverwaltungsgedanken Rechnung zu tragen ist (vgl. insoweit Urteil des Bundessozialgerichts vom 17. Februar 1970 — 4 RJ 59/69). Die Möglichkeit, zum Geschäftsführer oder zu Mitgliedern der Geschäftsführung auch solche Personen zu wählen, welche die Befähigung für die Bekleidung dieses Amtes durch Lebens- und Berufserfahrung erworben haben, bleibt unbeeinträchtigt.

Buchstabe g

Die Entscheidung des Ausschusses, im Regierungsentwurf Absatz 7 Satz 2, zweiter Halbsatz zu streichen, trägt dem Gesichtspunkt Rechnung, vor der vorgesehenen generellen Überprüfung der für die Geschäftsführer geltenden Regelungen von sachlichen Änderungen des geltenden Rechts möglichst abzusehen.

Nummer 15

Buchstabe 0 a

Die Vorverlegung des Stichtages für das aktive Wahlrecht trägt den Erfordernissen einer ordnungsgemäßen Durchführung der Sozialversicherungswahlen Rechnung.

Buchstabe a

Dem Vorschlag des Bundesrates, gegen den die Bundesregierung keine Einwendungen erhoben hat, ist der Ausschuß aus den in der Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates angegebenen Gründen gefolgt.

Nummer 16

Buchstabe b

Der Ausschuß hält die vorgesehene neue Wohnsitzvoraussetzung für die Wählbarkeit für sinnvoller als die bisherige Regelung, ist jedoch der Auffassung,

daß der Einzugsbereich auf 100 Kilometer erweitert werden sollte, um Härtefälle zu vermeiden.

Buchstabe b 1

Ein besonderes Mindestalter für die Wahl zum Versichertenältesten in der Knappschaftsversicherung erscheint nicht erforderlich. Im übrigen hat die Änderung nur redaktionelle Bedeutung.

Nummer 18 a

Die Neuregelung in der gesetzlichen Rentenversicherung über die Führung von Versicherungskonten und die beabsichtigte Ausgabe der Wahlunterlagen durch die Rentenversicherungsträger selbst macht eine Neuabgrenzung der Zugehörigkeit der Versicherten zu den einzelnen Trägern der Rentenversicherung erforderlich. Künftig wird sich eine immer stärkere Beziehung zu dem Träger der Rentenversicherung entwickeln, der das Versicherungskonto des Versicherten führt und der dem Versicherten Auskunft über seine Rentenanwartschaft gibt.

§ 23 Satz 2 stellt sicher, daß der Versicherte auch dann in den Organen der Rentenversicherungsträger als Organmitglied tätig sein kann, wenn er die Wohnsitzvoraussetzung der Wählbarkeit bei dem nach Satz 1 zuständigen Rentenversicherungsträger nicht erfüllt. Diese Hilfszuständigkeit ist berechtigt, weil auch die in Satz 2 genannte Landesversicherungsanstalt für Leistungen an den Versicherten für den Leistungsfall zuständig ist.

Nummer 19

Buchstabe a

Die Änderung des § 26 Abs. 3 des Regierungsentwurfs dient der Erleichterung der Feststellung, ob die Voraussetzungen für die Errichtung eines betrieblichen Wahlraums gegeben sind, da sich die Feststellung, ob 100 Beschäftigte bei einem Versicherungsträger versichert sind, bei dem eine Wahlhandlung stattfindet, leichter zu treffen ist, als dies bei einer Zusammenrechnung der bei verschiedenen Versicherungsträgern versicherten Beschäftigten der Fall wäre.

Es erscheint wie bisher nicht erforderlich, daß Betriebskrankenkassen Wahlräume einrichten. Die Änderung des § 26 Abs. 4 des Regierungsentwurfs trägt

dem Rechnung. Soweit eine größere Anzahl von Versicherten wahlberechtigt ist, bestehen nach Absatz 3 betriebliche Wahlräume.

Nummer 19 a

Buchstabe a

Vgl. die Ausführungen zu Nummer 15 Buchstabe a.

Buchstabe b

Die Einfügung des weiteren Satzes trägt der Neufassung des § 23 SVwg durch Nummer 18 a Rechnung.

Zu Artikel 2

Nummer 10

Der Ausschuß ist entgegen der Stellungnahme des Bundesrates im Hinblick auf die vorgesehene generelle Überprüfung des Dienstrechtes der Auffassung, daß die in dem Regierungsentwurf vorgesehene Fassung bestehenbleiben soll.

Diese Fassung gibt die Rechtslage, wie sie sich bisher aus § 15 Abs. 1 Buchstabe c Satz 5 in Verbindung mit § 1343 Satz 2 RVO ergibt, in klarer Form wieder. Im übrigen begrüßt es der Ausschuß, daß durch Absatz 2 im Interesse der Stärkung des Selbstverwaltungsgedankens nunmehr dem Landesgesetzgeber die rechtlich einwandfreie Möglichkeit eröffnet wird, den Mitgliedern der Geschäftsführungen und den übrigen Beamten der landesunmittelbaren Versicherungsanstalten die Stellung von Körperschaftsbeamten zu geben.

Zu Artikel 4

§ 5 Abs. 1

Es erscheint sachdienlich, das Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten zu lassen, um möglichst schnell die Grundlage für eine beabsichtigte Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung zu geben.

Absatz 2

Der unter Nr. 18 a eingefügte § 23 SVwG soll erst für die nächste Wahlperiode Anwendung finden.

Bonn, den 28. Mai 1973

Glombig

Berichterstatte

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

I. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/288 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,

II. folgende EntschlieÙung anzunehmen:

Im Hinblick darauf, daß das Achte Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes vor allem zur Vereinfachung des Wahlverfahrens dient, wird die Bundesregierung ersucht, bis zum 31. Oktober 1975 zu berichten und ggf. Vorschläge zu machen, wie das Selbstverwaltungsrecht neu geordnet werden kann. Insbesondere soll geprüft werden, wie

1. die Funktionsfähigkeit der Selbstverwaltungsorgane weiter verbessert werden kann,
2. welche Folgerungen im Hinblick auf die Öffnung der Sozialversicherung für weitere Bevölkerungsgruppen für die gleichberechtigte Mitwirkung der Arbeitnehmer in den Organen zu ziehen sind,
3. welche Schlüsse aus den Selbstverwaltungswahlen im Jahre 1974 zu ziehen sind, wobei vor allem die Frage der Beibehaltung des Wahlverfahrens zu prüfen ist,
4. wie die Wahl und die Stellung der Geschäftsführer dem Selbstverwaltungsrecht entsprechend gestaltet werden kann,
5. ob und wie das Dienstrecht der Bediensteten der Sozialversicherungsträger zu verändern ist.

Die Bundesregierung wird ferner ersucht, im Zusammenhang mit der Neuordnung des Selbstverwaltungsrechts auch das Aufsichtsrecht in der Sozialversicherung den Grundsätzen der Selbstverwaltung entsprechend neu zu ordnen;

III. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 24. Mai 1973

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Schellenberg

Vorsitzender

Glombig

Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes
zur Weiterentwicklung des Selbstverwaltungsrechts und zur
Vereinfachung des Wahlverfahrens
(Achstes Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes)
— Drucksache 7/288 —
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung
(11. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Selbstverwaltungsrechts und zur Vereinfachung des Wahlverfahrens (Achstes Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes

Das Selbstverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 917), zuletzt geändert durch das Bundesknappschafts-Errichtungsgesetz vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 974), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„In den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der Knappschaftsversicherung werden Versichertenälteste gewählt; die Satzung eines Trägers der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten kann jedoch bestimmen, daß die Wahl von Versichertenältesten unterbleibt.“
2. In § 2 Abs. 1 Buchstabe b werden nach dem Wort „Unfallversicherung“ die Worte „mit Ausnahme bei der Gartenbau-Berufsgenossenschaft“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Halbsatz gestrichen.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden
 - aa) die Worte „der Träger der Unfallversicherung, der Träger der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie der Knappschaftsversicherung“ gestrichen,

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Selbstverwaltungsrechts und zur Vereinfachung des Wahlverfahrens (Achstes Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes

Das Selbstverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 917), zuletzt geändert durch das Bundesknappschafts-Errichtungsgesetz vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 974), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- bb) der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „die Mitgliedschaft in den Organen mehrerer Träger der Krankenversicherung ist jedoch ausgeschlossen.“
- c) In Absatz 4 Satz 2 werden nach den Worten „dieser Personen“ die Worte „je Gruppe“ eingefügt:
- d) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Eine Abweichung von Satz 2, die sich infolge der Vertretung eines Organmitgliedes ergibt, ist zulässig.“
- e) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „der Träger der Knappschaftsversicherung“ durch die Worte „der Bundesknappschaft“ ersetzt und nach dem Wort „Versichertenälteste“ die Worte „(Knappschaftsälteste der Arbeiter und Knappschaftsälteste der Angestellten)“ eingefügt.
4. In § 4 Abs. 7 Satz 2 werden die Worte „nur Mitglieder“ durch die Worte „bis zur Hälfte der Zahl der Mitglieder einer jeden Gruppe auch Stellvertreter von Mitgliedern“ ersetzt. 4. unverändert
5. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt: 5. unverändert

„§ 4 a

Getrennte Abstimmung in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung

(1) In den Organen der Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung ist eine getrennte Abstimmung in den Gruppen der Versicherten, der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte und der Arbeitgeber erforderlich für

1. die Wahl des Geschäftsführers und seines Stellvertreters oder der Mitglieder der Geschäftsführung,
2. die Anstellung, das Aufsteigen im Gehalt, die Kündigung und die Entlassung der der Dienstordnung unterstehenden Angestellten in einer besoldungsrechtlichen Stellung, die einem Amt der Besoldungsgruppe A 12 der Bundesbesoldungsordnung oder einer höheren Besoldungsgruppe vergleichbar ist,
3. die Einstellung, die Höhergruppierung und die Kündigung von Angestellten, deren Tätigkeit den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe III oder einer höheren Vergütungsgruppe des Bundes-Angestellten-tarifvertrages entspricht,
4. den Beschluß über den Haushalt und die Unfallverhütungsvorschriften,
5. die personelle Besetzung von Ausschüssen.

Zur Beschlußfassung ist in allen drei Gruppen eine Mehrheit erforderlich.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Über einen abgelehnten Antrag ist auf Verlangen der Antragsteller innerhalb von drei Wochen nochmals abzustimmen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Gartenbau-Berufsgenossenschaft.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Versicherungsträger ersetzt den Mitgliedern der Organe sowie den Versichertenältesten und den Vertrauensmännern den tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienst sowie die von ihnen während der ehrenamtlichen Tätigkeit zur Vermeidung von Nachteilen zusätzlich zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung bis zum Betrage von einem Einhundertfünfzigstel der für Monatsbezüge in der Rentenversicherung der Arbeiter geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 1385 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung) für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit. Wird durch schriftliche Erklärung des Berechtigten glaubhaft gemacht, daß ein Verdienstausschlag entstanden ist, läßt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, ist der Verdienstausschlag pauschal in Höhe von einem Drittel des in Satz 1 genannten Höchstbetrages für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit zu ersetzen. Der Verdienstausschlag wird je Kalendertag für höchstens zehn Stunden gewährt; die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt.

„(4 a) Den Mitgliedern der Organe kann für jeden Kalendertag einer Sitzung ein Pauschbetrag für Zeitaufwand gewährt werden; die Höhe des Pauschbetrages soll unter Beachtung des Absatzes 1 Satz 1 in einem angemessenen Verhältnis zu dem regelmäßig außerhalb der Arbeitszeit erforderlichen Zeitaufwand, insbesondere für die Vorbereitung der Sitzungen, stehen. Pauschbeträge für Zeitaufwand können außerdem gewährt werden den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Organe für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen sowie den Versichertenältesten und Vertrauensmännern.“

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „3 und 4“ durch die Worte „3 und 4a“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „und in Ausnahmefällen einen Zuschlag zum Bruttoarbeitsverdienst bewilligen“ gestrichen.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Versicherungsträger ersetzt den Mitgliedern der Organe sowie den Versichertenältesten und den Vertrauensmännern den tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienst **und erstattet ihnen die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge nach § 1385 Abs. 4 Buchstabe f der Reichsversicherungsordnung, § 112 Abs. 4 Buchstabe g des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 130 Abs. 6 Buchstabe d des Reichsknappschaftsgesetzes; die Entschädigung beträgt** für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit **höchstens ein** Einhundertfünfzigstel der für Monatsbezüge in der Rentenversicherung der Arbeiter geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 1385 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung). Wird durch schriftliche Erklärung des Berechtigten glaubhaft gemacht, daß ein Verdienstausschlag entstanden ist, läßt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, ist der Verdienstausschlag pauschal in Höhe von einem Drittel des in Satz 1 genannten Höchstbetrages für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit zu ersetzen. Der Verdienstausschlag wird je Kalendertag für höchstens zehn Stunden gewährt, die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.“

b) **u n v e r ä n d e r t**c) **u n v e r ä n d e r t**d) **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- e) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Niemand darf in der Übernahme oder Ausübung eines Ehrenamtes in der Sozialversicherung beschränkt oder wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes benachteiligt werden.“

- e) unverändert

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sowie“ die Worte „in der Knappschaftsversicherung“ eingefügt.

- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „sowie die Vertrauensmänner“ gestrichen.

- c) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „und die Vertrauensmänner“ gestrichen.

- d) In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Reihenfolge der Stellvertreter ist so festzulegen, daß erst jeder dritte Stellvertreter zu den in § 3 Abs. 4 Satz 1 genannten Personen gehört.“

- e) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Bei der Aufstellung der Vorschlagslisten ist § 3 Abs. 4 Satz 1 letzter Halbsatz zu beachten.“

- f) In Absatz 2 wird der bisherige Satz 3 gestrichen.

- g) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „sonstiger Arbeitnehmervereinigungen“ durch die Worte „der Gewerkschaften, der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen und der berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) unverändert

- c) unverändert

- d) unverändert

- e) unverändert

- f) unverändert

- g) unverändert

- g 1) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte

„mit mehr als einer Million Versicherten von mindestens 1000 Wahlberechtigten“

durch die Worte

„mit mehr als einer Million, aber nicht mehr als drei Millionen Versicherten von mindestens 1000 Wahlberechtigten,

mit mehr als drei Millionen Versicherten von mindestens 2000 Wahlberechtigten“

ersetzt.

- h) In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „Arbeitgeber“ durch die Worte „Vereinigungen von Arbeitgebern und für Arbeitgeber“ ersetzt.

- h) unverändert

- i) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „Stichtag für das Wahlrecht, soweit es Voraussetzung für die Unterzeichnung einer

- i) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Vorschlagsliste nach den Sätzen 2 und 4 ist,
ist der Tag der Wahlankündigung.“

8. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Führung der Geschäfte durch die Aufsichts-
behörde

Solange und soweit die Wahl zu Organen eines Versicherungsträgers nicht zustande kommt oder Organe sich weigern, ihre Geschäfte zu führen, führt sie auf Kosten des Versicherungsträgers die Aufsichtsbehörde selbst oder durch Beauftragte. Die Verpflichtung der Aufsichtsbehörde, die Mitglieder der Organe zu berufen, wenn eine Wahl nicht zustande gekommen ist, bleibt unberührt.“

9. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Wahl der Versichertenältesten und
Vertrauensmänner

Die Versichertenältesten und die Vertrauensmänner werden durch die Vertreterversammlung gewählt; § 7 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt. Für die Wahl gilt § 7 Abs. 4 bis 7 entsprechend. Den Vorschlagslisten der Gruppen der Vertreterversammlung sind Vorschläge der Organisationen und Wählergruppen zugrunde zu legen, die zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung nach § 7 Abs. 2 berechtigt sind.“

10. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sind in einer Liste Stellvertreter in ausreichender Zahl vorhanden und hält der Listenträger weitere Stellvertreter nicht für erforderlich, so kann der Vorstand zulassen, daß von einer Ergänzung abgesehen wird, wenn die in § 7 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz vorgeschriebene Reihenfolge gewahrt ist.“

- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „, die Aufsichtsbehörde und den Wahlbeauftragten“ durch die Worte „und die Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

11. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 9 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

- b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „, den Listenträger und den Wahlbeauftragten“

8. unverändert

9. unverändert

10. Dem § 9 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sind in einer Liste Stellvertreter in ausreichender Zahl vorhanden und hält der Listenträger weitere Stellvertreter nicht für erforderlich, so kann der Vorstand zulassen, daß von einer Ergänzung abgesehen wird, wenn die in § 7 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz vorgeschriebene Reihenfolge gewahrt ist.“

11. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

Buchstabe b entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

durch die Worte „und den Listenvertreter“ ersetzt.

- c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Ist eine Wahl zum Vorstand nicht zustande gekommen oder ist nicht die vorgeschriebene Zahl von Mitgliedern gewählt oder kein Stellvertreter benannt worden, so zeigt der Vorsitzende der Vertreterversammlung dies der Aufsichtsbehörde an. Die Aufsichtsbehörde beruft die Mitglieder des Vorstandes und die Stellvertreter aus der Zahl der Wählbaren.“

12. Dem § 11 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein gewählter Bewerber sein Amt nicht annimmt oder vor Antritt des Amtes verstorben ist.“

13. In § 12 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Bei den Trägern der landwirtschaftlichen Unfallversicherung mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft haben die Vertreter der einzelnen Gruppen während ihrer Amtsdauer abwechselnd je für mindestens ein Jahr den Vorsitz zu führen; Entsprechendes gilt für die Stellvertretung. Die Vertreter von zwei Gruppen können vereinbaren, daß für die Dauer der auf ihre Vertreter entfallenden Vorsitzendentätigkeit einer der Vertreter den Vorsitz führt. Die Satzung bestimmt das Nähere.“

14. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Buchstabe c Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Ist ein Mitglied der Geschäftsführung für längere Zeit an der Ausübung seines Amtes verhindert, kann der Vorstand einen leitenden Bediensteten des Versicherungsträgers mit der Wahrnehmung dieses Amtes beauftragen; die Wahrnehmung des Amtes erstreckt sich nicht auf den Vorsitz.“

- b) Dem Absatz 1 Buchstabe c werden folgende Sätze angefügt:

„Ist das Amt eines Mitglieds der Geschäftsführung nicht besetzt, so steht dies bis zur Dauer von sechs Monaten einer Verhinderung gleich. Die Beauftragung ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.“

- c) unverändert

12. unverändert

13. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Unfallversicherung“ die Worte „mit Ausnahme bei der Gartenbau-Berufsgenossenschaft“ eingefügt.

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Bei den Trägern der landwirtschaftlichen Unfallversicherung mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft haben die Vertreter der einzelnen Gruppen während ihrer Amtsdauer abwechselnd je für mindestens ein Jahr den Vorsitz zu führen; Entsprechendes gilt für die Stellvertretung. Die Vertreter von zwei Gruppen können vereinbaren, daß für die Dauer der auf ihre Vertreter entfallenden Vorsitzendentätigkeit einer der Vertreter den Vorsitz führt. Die Satzung bestimmt das Nähere.“

14. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Buchstabe c Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Ist ein Mitglied der Geschäftsführung für längere Zeit an der Ausübung seines Amtes verhindert **oder ist das Amt eines Mitglieds der Geschäftsführung längere Zeit unbesetzt**, kann der Vorstand einen leitenden Bediensteten des Versicherungsträgers mit der Wahrnehmung dieses Amtes beauftragen; die Wahrnehmung des Amtes erstreckt sich nicht auf den Vorsitz.“

- b) Dem Absatz 1 Buchstabe c wird folgender Satz angefügt:

„Die Beauftragung ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.“

Entwurf

- c) In Absatz 1 Buchstabe d werden die Worte „Versicherungsträgern und“ gestrichen.
- d) Dem Absatz 1 Buchstabe d werden folgende Sätze angefügt:
 „Die Bestellung des Geschäftsführers bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Satz 2 gilt nicht für Ausführungsbehörden in den Fällen des § 766 Abs. 2 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung.“
- e) Absatz 5 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
 „Absatz 1 Buchstabe c Sätze 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend.“
- f) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
 „(6) Für den Geschäftsführer, seinen Stellvertreter und die Mitglieder der Geschäftsführung gelten die dienstrechtlichen Vorschriften der Sozialversicherungsgesetze und die hiernach anzuwendenden anderen dienstrechtlichen Vorschriften. Die in ihnen vorgeschriebenen Voraussetzungen dienstrechtlicher Art müssen bei der Wahl erfüllt sein.“
- g) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
 „(7) Soweit nach den für eine dienstordnungsmäßige Anstellung geltenden Vorschriften nur die Anstellung von Personen zulässig ist, die einen bestimmten Ausbildungsgang oder eine Probezeit zurückgelegt oder bestimmte Prüfungen abgelegt haben, gilt das nicht für Bewerber für das Amt eines Geschäftsführers oder eines Mitglieds der Geschäftsführung, die die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung erworben haben. Die Feststellung, ob ein Bewerber die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung erworben hat, trifft die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde; *die Feststellung muß vor der Wahl getroffen sein.* Die oberste Verwaltungsbehörde hat innerhalb von vier Monaten nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen über die Befähigung des Bewerbers zu entscheiden. Sätze 2 und 3 gelten auch, wenn eine Dienstordnung die Anstellung eines Bewerbers für das Amt eines Stellvertreters des Geschäftsführers zuläßt, der die Befähigung hierfür durch Lebens- und Berufserfahrung erworben hat.“

15. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „achtzehnte“ durch das Wort „vierzehnte“ ersetzt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- c) In Absatz 1 Buchstabe d werden die Worte „Versicherungsträgern und“ **sowie die Worte „oder Gemeindeverbände“** gestrichen.
- d) **unverändert**
- e) **unverändert**
- f) **unverändert**
- g) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
 „(7) Soweit nach den für eine dienstordnungsmäßige Anstellung geltenden Vorschriften nur die Anstellung von Personen zulässig ist, die einen bestimmten Ausbildungsgang oder eine Probezeit zurückgelegt oder bestimmte Prüfungen abgelegt haben, gilt das nicht für Bewerber für das Amt eines Geschäftsführers oder eines Mitglieds der Geschäftsführung, die die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung erworben haben. Die Feststellung, ob ein Bewerber die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung erworben hat, trifft die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde. Die oberste Verwaltungsbehörde hat innerhalb von vier Monaten nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen über die Befähigung des Bewerbers zu entscheiden. Sätze 2 und 3 gelten auch, wenn eine Dienstordnung die Anstellung eines Bewerbers für das Amt eines Stellvertreters des Geschäftsführers zuläßt, der die Befähigung hierfür durch Lebens- und Berufserfahrung erworben hat.“

15. § 16 wird wie folgt geändert:

- Oa) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „ein- und fünfzigsten Tage vor dem Wahlsonntag“ durch die Worte „zweiten Januar des Wahljahres“ ersetzt.**
- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „achtzehnte“ durch das Wort „**sechzehnte**“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- b) In Absatz 2 Nr. 3 werden die Worte „Heil- oder Pflegeanstalt“ durch die Worte „psychiatrischen Krankenanstalt“ ersetzt.

b) unverändert

16. § 17 wird wie folgt geändert:

16. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Wahlankündigung“ die Worte „das Alter erreicht hat, mit dem nach § 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Volljährigkeit eintritt, und“ eingefügt.

a) unverändert

- b) Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

- b) Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem Bezirk des Versicherungsträgers oder in einem nicht weiter als *fünfzig* Kilometer von dessen Grenze entfernten Ort hat oder in dem Bezirk des Versicherungsträgers regelmäßig beschäftigt oder tätig ist.“

„3. seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem Bezirk des Versicherungsträgers oder in einem nicht weiter als **einhundert** Kilometer von dessen Grenze entfernten Ort hat oder in dem Bezirk des Versicherungsträgers regelmäßig beschäftigt oder tätig ist.“

- b 1) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „einen Anspruch auf Leistung hat, am Wahlsonntag das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet“ durch die Worte „Rentenbezieher ist“ ersetzt.**

- c) In Absatz 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „Versicherungsträgers“ die Worte „sowie andere Personen, die in gleicher Weise für den Versicherungsträger tätig sind“ eingefügt.

c) unverändert

- d) In Absatz 3 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a eingefügt:

d) unverändert

„1 a. Personen, die in Geschäftsstellen in knappschaftlich versicherten Betrieben für die Knappschaftsversicherung tätig sind,“.

- e) Absatz 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

e) unverändert

„4. Personen, die regelmäßig freiberuflich für den Versicherungsträger oder im Rahmen eines mit diesem abgeschlossenen Vertrages tätig sind,“.

17. § 19 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

17. unverändert

„(3) In den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der Knappschaftsversicherung gehören zur Gruppe der Versicherten die rentenversicherten Personen, die am Stichtage eine Versicherungsnummer erhalten oder beantragt haben, sowie die Personen, die am Stichtag Bezieher einer Rente aus eigener Versicherung sind.“

18. In § 21 Satz 1 werden nach dem Wort „Unfallversicherung“ die Worte „mit Ausnahme bei der Gartenbau-Berufsgenossenschaft“ eingefügt.

18. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

18 a. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

**Zugehörigkeit zu den Trägern
der Rentenversicherungen**

Ein Versicherter ist wählbar und wahlberechtigt bei dem Träger der Rentenversicherung, der sein Versicherungskonto führt, ein Rentenbezieher bei dem Träger der Rentenversicherung, der die Rente gewährt. Wer bei einer hiernach zuständigen Landesversicherungsanstalt die in § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 genannte Voraussetzung der Wählbarkeit nicht erfüllt, ist wählbar bei der Landesversicherungsanstalt, in deren Zuständigkeitsbereich er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

19. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 bis 7 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Wahlberechtigten wählen durch Stimmabgabe in einem Wahlraum oder durch briefliche Stimmabgabe.

(3) Wahlräume sind in der Regel einzurichten für Beschäftigte in Betrieben, in denen wenigstens einhundert Beschäftigte bei Versicherungsträgern versichert sind, bei denen eine Wahlhandlung stattfindet. Die Entscheidung darüber, ob und wie viele Wahlräume einzurichten sind, trifft das Versicherungsamt, nachdem es der Geschäftsleitung Gelegenheit gegeben hat, sich zu äußern. Das Versicherungsamt hat bei seiner Entscheidung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die Belange des Betriebes gegenüber dem Anliegen abzuwägen, den Wahlberechtigten in hierfür geeigneten Betrieben die Wahl durch Stimmabgabe im Wahlraum zu ermöglichen.

(4) Die Versicherungsträger richten in jedem Gebäude, in dem sie einen Geschäftsraum für Verwaltungszwecke unterhalten, einen Wahlraum ein; das Versicherungsamt kann Ausnahmen zulassen.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für die in der Knappschaftsversicherung Versicherten. Die Bundesknappschaft richtet für die Wahl der Versichertenältesten in jedem Ältestensprengel mindestens einen Wahlraum ein.

(6) In dem Gebäude, in dem sich ein Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

(7) Wahltag ist ein Sonntag (Wahlsonntag). In betrieblichen Wahlräumen wird an dem vorhergehenden Freitag gewählt; das

19. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 bis 7 erhalten folgende Fassung:

„(2) **unverändert**

(3) Wahlräume sind in der Regel einzurichten für Beschäftigte in Betrieben, in denen wenigstens einhundert Beschäftigte, bei **einem** Versicherungsträger versichert sind, bei **dem** eine Wahlhandlung stattfindet. Die Entscheidung darüber, ob und wie viele Wahlräume einzurichten sind, trifft das Versicherungsamt, nachdem es der Geschäftsleitung Gelegenheit gegeben hat, sich zu äußern. Das Versicherungsamt hat bei seiner Entscheidung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die Belange des Betriebes gegenüber dem Anliegen abzuwägen, den Wahlberechtigten in hierfür geeigneten Betrieben die Wahl durch Stimmabgabe im Wahlraum zu ermöglichen.

(4) Die Versicherungsträger, **ausgenommen die Betriebskrankenkassen**, richten in jedem Gebäude, in dem sie einen Geschäftsraum für Verwaltungszwecke unterhalten, einen Wahlraum ein; das Versicherungsamt kann Ausnahmen zulassen.

(5) **unverändert**

(6) **unverändert**

(7) **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Versicherungsamt kann Abweichendes bestimmen."

b) Absatz 8 wird gestrichen.

b) unverändert

19 a. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „ein- und fünfzigsten Tage vor dem Wahlsonntag“ durch die Worte „zweiten Januar des Wahljahres“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Für das Stimmrecht des Arbeitgebers bei einer Landesversicherungsanstalt ist unerheblich, bei welcher Landesversicherungsanstalt die Versicherten wahlberechtigt sind.“

20. § 32 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

20. unverändert

„(1) Wer wählt, ohne wahlberechtigt zu sein, oder sonst ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

21. Nach § 32 wird folgender § 32 a eingefügt:

21. unverändert

„§ 32 a

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 5 Abs. 6 Satz 1 einen anderen in der Übernahme oder Ausübung eines Ehrenamtes in der Sozialversicherung beschränkt oder wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes benachteiligt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Versicherungsamt.“

22. Nach § 34 werden folgende §§ 34 a und 34 b eingefügt:

22. unverändert

„§ 34 a

Ergänzende Bestimmungen für die Organe der Ausführungsbehörden

Für den Erlass ergänzender Bestimmungen für die Organe der Ausführungsbehörden (§ 1 Abs. 3) gilt § 768 der Reichsversicherungsordnung.

§ 34 b

Ermächtigung zur Bekanntmachung von Neufassungen

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, den Wortlaut des Ge-

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

setzes und der zu diesem Gesetz ergangenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen. Er kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen."

23. In § 35 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Satz 3“ ersetzt. 23. unverändert

Artikel 2

Änderung anderer Gesetze

§ 1

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 139 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird gestrichen.
 - b) In dem verbleibenden Satz wird das Wort „ferner“ gestrichen.
2. § 377 erhält folgende Fassung:

„§ 377

(1) Das Bundesversicherungsamt führt die Aufsicht über die bundesunmittelbaren Krankenkassen.

(2) Die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder oder die nach Landesrecht bestimmten sonstigen Behörden führen die Aufsicht über die landesunmittelbaren Krankenkassen und die Kassenverbände (§ 406)."

3. In § 378 werden die Worte „Das Versicherungsamt“ durch die Worte „Die zuständige Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
4. § 379 wird gestrichen.
5. In § 414 d werden die Worte „§ 4 Abs. 1, 3, 6 und 7, §§ 5, 6, 12,“ durch die Worte „§ 4 Abs. 1 bis 3, 6 und 7, §§ 5, 6, 7a, 12,“ und die Worte „§ 15 Abs. 3, 4 und 6,“ durch die Worte „§ 15 Abs. 3, 4, 6 und 7,“ ersetzt.
6. In § 524 wird die Zahl „ , 379“ gestrichen.
7. Im Dritten Buch werden gestrichen:
 - a) im Zweiten Abschnitt des Zweiten Teils der Unterabschnitt VI. Organe der Berufsgenossenschaft,

Artikel 2

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- b) im Dritten Abschnitt des Dritten Teils der Unterabschnitt V. Organe der Berufsgenossenschaft,
 - c) im Vierten Abschnitt des Vierten Teils der Unterabschnitt VI. Organe der Berufsgenossenschaft.
8. In § 767 Abs. 2 Nr. 2 wird die Zahl „675“ durch die Zahl „673“ ersetzt.
9. § 1343 Satz 2 wird gestrichen.
10. Nach § 1343 wird folgender § 1344 eingefügt:

„§ 1344

(1) Die Aufgaben der Versicherungsanstalt werden von Beamten wahrgenommen sowie von Dienstkräften, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden in das Beamtenverhältnis berufen.

(2) Die Beamten einer landesunmittelbaren Versicherungsanstalt sind Beamte des Landes, soweit nicht eine landesgesetzliche Regelung etwas anderes bestimmt.

(3) Für die Dienstverhältnisse der Beamten der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen gelten die §§ 9 bis 11 des Gesetzes über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in der Fassung des Artikels 2 § 5 des Bundesknappschaft-Errichtungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 974) entsprechend.“

§ 2

Änderung des Bundesknappschaft-Errichtungsgesetzes

Artikel 3 des Bundesknappschaft-Errichtungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 974) wird gestrichen.

Artikel 3

Vereinigung der Holz-Berufsgenossenschaften

§ 1

Die Norddeutsche Holz-Berufsgenossenschaft und die Süddeutsche Holz-Berufsgenossenschaft werden zu einer Berufsgenossenschaft vereinigt. Die Berufsgenossenschaft trägt den Namen „Holz-Berufsgenossenschaft“ und hat ihren Sitz vorläufig in München.

§ 2

Die Anlage 1 zu § 646 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

Artikel 3

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

a) Nr. 12 erhält die Fassung:

„12. Holz-Berufsgenossenschaft“.

b) Nr. 13 wird gestrichen.

§ 3

(1) Gehört das Eigentum an einem Grundstück nach § 651 der Reichsversicherungsordnung zum Vermögen der Holz-Berufsgenossenschaft, so stellt sie den Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs. Der Antrag ist von dem Vorsitzenden des Vorstandes und von dem Geschäftsführer der Holz-Berufsgenossenschaft zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Zum Nachweis des Eigentums gegenüber dem Grundbuchamt genügt die in den Antrag aufzunehmende Erklärung, daß das Grundstück zum Vermögen der Holz-Berufsgenossenschaft gehört.

(2) Absatz 1 gilt für andere im Grundbuch eingetragene Rechte entsprechend.

§ 4

(1) Geschäfte und Verhandlungen, die der Durchführung des § 651 der Reichsversicherungsordnung dienen, einschließlich der Berichtigung der öffentlichen Bücher, sind frei von Gebühren, Steuern und Auslagen; dies gilt auch für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren, nicht aber für die Kosten eines Rechtsstreites.

(2) Die Gebühren-, Steuer- und Auslagenfreiheit ist von der zuständigen Behörde ohne Nachprüfung anzuerkennen, wenn die Holz-Berufsgenossenschaft bestätigt, daß die Maßnahme der Durchführung des § 651 der Reichsversicherungsordnung dient.

§ 5

(1) Bis zum Ablauf der fünften Wahlperiode der nach dem Selbstverwaltungsgesetz gewählten Organe gilt folgende Übergangsregelung:

a) Die Vertreterversammlung der Holz-Berufsgenossenschaft besteht aus 48 Mitgliedern. Hat die Vertreterversammlung der Norddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft oder der Süddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft im Zeitpunkt der Vereinigung 24 Mitglieder, so gelten diese als in die Vertreterversammlung der Holz-Berufsgenossenschaft gewählt und werden im Behinderungsfalle von ihren bisherigen Stellvertretern vertreten. Hat die Vertreterversammlung der Norddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft oder der Süddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft in diesem Zeitpunkt mehr oder weniger als 24 Mitglieder, so wählen die Vertreter der Arbeitgeber und die Vertreter der Versicherten in dieser Vertreterversammlung für sich getrennt je 12 Mitglieder der Vertreterversammlung der Holz-Berufsgenossenschaft und deren Stellvertreter auf Grund von Vorschlagslisten.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- b) Der Vorstand der Holz-Berufsgenossenschaft besteht aus 16 Mitgliedern. Haben die Vorstände der Norddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft und der Süddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft im Zeitpunkt der Vereinigung je acht Mitglieder, so gelten diese als in den Vorstand der Holz-Berufsgenossenschaft gewählt und werden im Behinderungsfalle von ihren bisherigen Stellvertretern vertreten. Hat der Vorstand der Norddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft oder der Süddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft zu diesem Zeitpunkt mehr oder weniger als acht Mitglieder, so wählt die Vertreterversammlung der Holz-Berufsgenossenschaft den Vorstand.

Es gelten das Selbstverwaltungsgesetz und die Wahlordnung für die Sozialversicherung entsprechend. Abweichend von § 55 der Wahlordnung leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied die erste Sitzung der Vertreterversammlung der Holz-Berufsgenossenschaft bis zur Wahl des Vorsitzenden.

(2) Ist nach Absatz 1 eine Wahl erforderlich, sind die Organe der Holz-Berufsgenossenschaft innerhalb von drei Monaten nach der Vereinigung zu bilden.

(3) Die Vorstände der Norddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft und der Süddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft nehmen gemeinsam die Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes der Holz-Berufsgenossenschaft wahr, bis dieser zu seiner ersten Sitzung zusammentritt.

§ 6

Bis zur Wahl des Geschäftsführers der Holz-Berufsgenossenschaft nehmen die Geschäftsführer der Norddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft und der Süddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft jeweils für ihren Bereich die Aufgaben des Geschäftsführers der Holz-Berufsgenossenschaft wahr.

§ 7

Die Holz-Berufsgenossenschaft hat innerhalb eines Jahres nach der Vereinigung die Satzung und innerhalb von zwei Jahren die übrigen erforderlichen autonomen Vorschriften zu erlassen. Bis zum Erlaß dieser Vorschriften gelten die Vorschriften der Norddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft und der Süddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft in ihren Bereichen weiter.

§ 8

Die im Zeitpunkt der Vereinigung im Amt befindlichen Personalräte der Norddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft und der Süddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft bleiben für ihren Bereich bis zu der nach dem Personalvertretungsgesetz durchzuführenden Wahl der Personalvertretung, längstens jedoch sechs Monate nach der Vereinigung, im Amt.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 4

Artikel 4

Übergangs- und Schlußvorschriften

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

§ 1

Soweit die Beamten eines landesunmittelbaren Trägers der Rentenversicherung der Arbeiter bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Körperschaftsbeamte sind, verbleibt es vorbehaltlich einer landesgesetzlichen Regelung (§ 1344 der Reichsversicherungsordnung) hierbei.

unverändert

§ 2

§ 2

Rechtsverordnungen, die auf Grund des § 17 des Selbstverwaltungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes vom 3. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 845) gültig gewesenen Fassung erlassen worden sind, werden aufgehoben.

unverändert

§ 3

§ 3

Das Selbstverwaltungsgesetz sowie die zu seiner Änderung und Durchführung erlassenen Vorschriften gelten im Saarland in der im übrigen Bundesgebiet geltenden Fassung; entgegenstehende und inhaltsgleiche Vorschriften treten außer Kraft.

unverändert

§ 4

§ 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

unverändert

§ 5

§ 5

(1) Es treten in Kraft

(1) Es treten in Kraft

a) Artikel 3 am 1. Januar 1975,

a) **unverändert**

b) die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes am 1. April 1973.

b) die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes am **Tage nach der Verkündung.**

(2) § 1 Abs. 4 Satz 1, § 2 Abs. 1 Buchstabe b, § 3 Abs. 2 Satz 2, §§ 12, 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3, § 21 Satz 1 des Selbstverwaltungsgesetzes sind für die laufende Wahlperiode weiter in der bisherigen Fassung anzuwenden.

(2) § 1 Abs. 4 Satz 1, § 2 Abs. 1 Buchstabe b, § 3 Abs. 2 Satz 2, §§ 12, 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3, § 21 Satz 1 **sowie § 23** des Selbstverwaltungsgesetzes, sind für die laufende Wahlperiode weiter in der bisherigen Fassung anzuwenden.

(3) Die Ausnahme für die Gartenbau-Berufsgenossenschaft in § 4 a Abs. 3 des Selbstverwaltungsgesetzes gilt nicht für die laufende Wahlperiode.

(3) **unverändert**